

BGer 1B_116/2023 vom 21. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_116_2023

FR: TF 1B_116/2023 du 21 mars 2023

IT: TF 1B_116/2023 del 21 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verfügte am 7. Januar 2021 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung an der Patientenakte von A._____ bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Die dagegen von A._____ erhobene Beschwerde wies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 16. März 2021 ab (Verfahren UE210022-O). A._____ erhob dagegen Beschwerde in Strafsachen, auf welche das Bundesgericht mit Urteil 6B_495/2021 vom 1. Juni 2021 nicht eintrat.

Am 10. Februar 2022 erhob A._____ Rekurs wegen Rechtsverweigerung bzw. fehlendem rechtlichen Gehör durch die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich im Verfahren UE210022-O. Der Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich teilte ihr mit Schreiben vom 24. Februar 2022 mit, dass das Obergericht ihre Eingabe einzig im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens als Aufsichtsbehörde über die III. Strafkammer entgegennehmen könne. In der Folge gingen weitere Eingaben von A._____ beim Obergericht ein. Mit Beschluss vom 7. Juni 2022 trat das Gesamtobergericht des Kantons Zürich auf die Aufsichtsbeschwerde nicht ein.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 23. Februar 2023 (Postaufgabe 26. Februar 2023) Beschwerde gegen das Obergericht des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Eingabe als Beschwerde gegen den "Beschluss des Obergerichts Zürich vom 16. März 2021". In ihren Beschwerdebeilagen befindet sich neben dem erwähnten Beschluss vom 16. März 2021 auch der Beschluss des Gesamtobergerichts vom 7. Juni 2022. Sie beanstandet in ihrer Beschwerdebegründung denn auch den Beschluss vom 7. Juni 2022, so dass sich ihre Beschwerde wohl gegen beide Beschlüsse richtet. Indessen ist ihre Beschwerde gegen die beiden Beschlüsse offensichtlich nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und damit verspätet eingereicht worden. Somit ist bereits aus diesem Grund im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 5rfc 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.